

Häufig gestellte Fragen und weitere Informationen zur Beitragsordnung 2002

Zur neuen Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, erreichen uns zahlreiche Anfragen, von denen wir einige hier beantworten wollen.

1. Sie fragen im Nachweisbogen nach dem Gesamtumsatz. Was passiert mit dem pauschalen Praxiskostenabzug?

Antwort: Hier hat sich nichts geändert! Wie bisher werden die Einnahmen des Arztes aus selbstständiger Tätigkeit zur Hälfte der Beitragsberechnung zugrunde gelegt (§ 2 Absatz 3 der Beitragsordnung).

2. Was ist unter Gesamtbruttolohn zu verstehen?

Antwort: Für den angestellten Arzt ist hierunter der gesamte Bruttoarbeitslohn (= Bruttoarbeitsentgelt = Steuerbrutto) zu verstehen, der beispielsweise aus der Seite 2 des Einkommensteuerbescheides bzw. der Zeile 3 der Lohnsteuerkarte hervorgeht.

3. Was ist unter Gesamtumsatz zu verstehen?

Antwort: Hierunter sind beim niedergelassenen Arzt die gesamten Einnahmen zu verstehen, die sich aus der Verwendung ärztlicher Fachkenntnisse ergeben. Das heißt, dass Einnahmen, die beispielsweise auf den Verkauf von Praxisinventar zurückgehen, bei der Beitragsbemessung selbstverständlich nicht in die Bemessungsgrundlage eingehen.

4. Ich bin AiP und habe im Jahr 2000 noch keine Einnahmen erzielt (war Student), welche Unterlagen benötigen Sie bzw. soll ich Unterlagen über die Einnahmen aus 2001 beifügen?

Antwort: Bitte notieren Sie auf dem blauen Nachweisbogen, seit wann Sie als AiP tätig sind. Weitere Unterlagen werden nicht benötigt.

5. Ich war im Jahr 2000 im Ausland tätig. Welche Unterlagen benötigen Sie?

Antwort: Bitte notieren Sie dies auf dem blauen Nachweisbogen. Weitere Unterlagen werden nicht benötigt.

6. Was hat sich eigentlich alles geändert?

Antwort: Neu ist die Einführung der generellen Nachweispflicht und damit im Zusam-

menhang stehend, die Verlegung der Bemessungsgrundlage vom Vorjahr auf das Vorvorjahr. An der Berechnung der Einnahmen hat sich nichts geändert! Weiter musste die Beitragstabelle auf den Euro umgestellt werden.

7. Warum haben sich die Beiträge durch die Euro-Einführung verdoppelt?

Antwort: Die Beiträge haben sich keineswegs verdoppelt, da im Zusammenhang mit der Einführung des Euro auch die Stufen der Einnahmen von bisher (DM) 20 000,00-Schritten auf (EUR) 10 000,00-Schritte reduziert wurden. Die Steigerung von DM 55,00 auf EUR 30,00 beträgt 6,7 %, in einzelnen Fällen kann sich auf Grund der Öffnung der Beitragstabelle nach oben (aus juristischen Gründen notwendig) eine höhere Beitragssteigerung ergeben.

8. Was ist in der Beitragstabelle mit Einnahmen gemeint?

Antwort: Der Begriff „Einnahmen“ bezieht sich auf § 2 Absatz 3 der Beitragsordnung, wonach der Beitragsberechnung die Einnahmen des Arztes aus selbstständiger Tätigkeit zur Hälfte, die Einnahmen des Arztes aus nicht selbstständiger Tätigkeit in voller Höhe und die Einnahmen im Rahmen der sonstigen Einkünfte zur Hälfte zugrunde gelegt werden.

9. Was kann ich tun, wenn ich mich überhaupt nicht auskenne?

Antwort: Bitte rufen Sie uns an, Ihre(n) zuständige(n) Sachbearbeiter(in) erreichen Sie unter der auf dem Veranlagungsschreiben ausgewiesenen Telefonnummer, schreiben Sie uns oder schicken Sie eine E-Mail an beitrag@blaek.de. Hier erhalten Sie kompetente Hilfe und Unterstützung.

10. Was passiert mit meinen Beiträgen?

Antwort: Die Aufgaben der Bayerischen Landesärztekammer sind in Art. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) genannt. Dazu gehört unter anderem die beruflichen Belange der Ärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen, die ärztliche Fortbildung zu fördern, die Weiterbildung zu regeln sowie in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken. Konkrete Informationen mit einer differenzierten Darstellung, wie sie diese Aufgaben

erfüllt, können Sie dem Geschäftsbericht der BLÄK entnehmen, der alljährlich im September-Heft des Bayerischen Ärzteblattes als Sonderdruck erscheint und der auch im Internet eingestellt ist (www.blaek.de – Home – WerWasWo – Organisation – Geschäftsbericht).

11. Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Antwort: Für die BLÄK gilt das Bayerische Datenschutzgesetz. Die BLÄK erhebt als öffentliche Stelle Daten auf Grundlage der Beitragsordnung, damit sie die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. Aus diesem Grund ist das Speichern und Nutzen der personenbezogenen beitragsrelevanten Daten zulässig. Den bei der Verarbeitung der Daten beschäftigten Personen ist untersagt, diese Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen; das Datengeheimnis wird gewahrt. Einblick in die Daten haben nur die mit der Bearbeitung der Veranlagung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Datenübermittlung an andere Stellen findet nicht statt. Sobald die Unterlagen nicht mehr benötigt werden, werden sie vernichtet.

*Dipl.-Volkswirt Frank Estler,
Leiter Referat Finanzen (BLÄK)*

Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer Ende 2002

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2002 gemäß § 2 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer den Landeswahlausschuss für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer Ende 2002 bestellt.

Landeswahlleiter:
Peter Kalb, München

Mitglieder:
Dr. med. Heinz-Günter Jaeckle, Polling
Dr. med. Philipp Stagelschmidt, München
Profesesor Dr. med. Bernd Rainer Stübinger, München
Dr. med. Gerhard Völlinger, Freising